

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Gegen Empfangsbekanntnis

Agro Drisa GmbH Dresden
Geschäftsführer Herr Dr. Bönisch
Calberlastraße 8
01326 Dresden

**LANDRATSAMT BAUTZEN
UMWELTAMT**

Bearbeiter: Robert Böhme
Dienstort: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-67114
Fax: 03591 5250-67114
E-Mail: robert.boehme@ira-
bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 67.1-106.11:Biw-Agro
Drisa/E-Schrott11
Datum: 20.12.2018

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag nach § 16 BImSchG der Agro Drisa GmbH Dresden zur Änderung der Anlage zur Zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Drebnitzer Weg 4, 01877 Bischofswerda, Teile von Flurstück Nr. 2407 und 2410**

Das Landratsamt Bautzen erlässt in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde den folgenden

Bescheid:

1. Der Agro Drisa GmbH Dresden wird auf Antrag vom 17.04.2018, eingegangen im Landratsamt Bautzen am 17.04.2018, auf der Grundlage des § 16 sowie des § 10 des BImSchG *) in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und den Ziffern 8.11.2.1 und 8.12.1.1 sowie 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Drebnitzer Weg 4 in 01877 Bischofswerda, Gemarkung Bischofswerda auf Teilen der Flurstücke Nr. 2407 und 2410 erteilt.

* Abkürzungen der verwendeten für Gesetze, Verordnungen (siehe Anlage 2 zum Bescheid)

2. Bestandteil dieser Genehmigung sind die von Blatt 1 bis Blatt 382 fortlaufend nummerierten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen Unterlagen zum Antrag nach § 16 BImSchG vom 17.04.2018 gemäß Inhaltsverzeichnis einschließlich Antragsergänzungen vom 18.04.2018, 29.06.2018, 07.08.2018, 10.08.2018 und 22.08.2018.
3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung für eine neu zu errichtende Halle mit ein. Die Baugenehmigung wird hiermit erteilt.
4. Mit der Baugenehmigung wird für das bezeichnete Vorhaben eine Überschneidung der erforderlichen Abstandsflächen und damit eine Abweichung von den Forderungen des § 6 Abs.1 und 3 SächsBO gestattet.
5. Diese Genehmigung ergeht unter folgenden
Inhalts- und Nebenbestimmungen:
 - 5.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen
 - 5.1.1 Die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage ist, sofern in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids nichts anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der unter Ziffer 2 dieses Bescheides genannten Unterlagen und nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
 - 5.1.2 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt in 01917 Kamenz, Macherstraße 55 sowie der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 5.1.3 Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich über Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb, die Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter haben können, zu unterrichten.
 - 5.1.4. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn durch die Antragstellerin gegenüber dem Landratsamt Bautzen in geeigneter Form, z. B. als unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eine Sicherheitsleistung in Höhe von **104.178,50 EURO** übergeben wurde.
 - 5.1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage in der mit diesem Bescheid genehmigten Form begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG).
 - 5.2 Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen
 - 5.2.1 Die Durchsatzkapazität der Gesamtanlage wird auf 80.000 Tonnen pro Jahr bezogen auf die Inputmenge eines Kalenderjahres begrenzt.

5.2.2 Die Lagerkapazität für gefährliche Abfälle wird auf 1.235 Tonnen begrenzt und darf sich wie folgt zusammensetzen:

Kurzzeichen	Bezeichnung	AS	Lagerkapazität (t)
E2	Bildröhren als Schüttgut	16 02 15*	1.050
E3	Mischglas beschichtet mit Leuchtschicht	19 12 11*	
E4	Konusglas beschichtet ohne Leuchtschicht		
A1/1	Mischglas 0 – 20 mm	10 11 11*	85
A1/2	Filterstaub		
A9	Konusglas beschichtet 0 – 20 mm (Feinfraktion)		
Z3/S1	Siebfraktion (Zwischenfraktion) mit Leuchtschicht 45 – 200 mm (Grobfraktion)	16 02 15* 19 12 11*	100

5.2.3 Die Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle wird auf 985 Tonnen begrenzt und darf sich wie folgt zusammensetzen:

KZ	Bezeichnung	AS	Lagerkapazität (t)
E5	Schirmglas ohne Leuchtschicht	16 02 16	50
E6/A11	Sammelgruppe 1/Sammelgruppe 1	16 02 14	50
E7/A10	Sammelgruppe 5 ohne IT und freie Lithiumbatterien (E-Schrott, behandelt)	16 02 14	40
E9/A8	Kunststoffe	19 12 04 20 01 39	30
A3/1	Mischglas 15 – 60 mm	19 12 05	500
A3/2	Mischglas 1 – 60 mm		
A4	Schirmglas ohne Leuchtschicht 15 – 60 mm		
A5	Schirmglas ohne Leuchtschicht > 45 mm		
A6	Konusglas beschichtet 15 – 60 mm		
A7	Stahlschrott	19 12 02	15
Z2/S1	Siebfraktion (Zwischenfraktion) ohne Leuchtschicht 15 – 60 mm (Mittelfraktion)	19 12 05	100
Z4/S2	Schirmglas (Zwischenfraktion) mit geringen Beimengungen an Mischglas 15 – 60 mm		100
Z5/S3	Mischglas (Zwischenfraktion) ohne Leuchtschicht, ca. 65 % Schirmglas und 35 % Konusglas/Mischglas 15 – 60 mm		100

5.2.4 In der Anlage dürfen nachfolgend aufgeführte Abfallarten angenommen, gelagert und teilweise behandelt werden.

Kurzzeichen	Bezeichnung im Antrag	Abfallschlüssel (AS)	Bezeichnung AVV
E2 E3 E4	Bildröhren als Schüttgut Mischglas beschichtet, mit Leuchtschicht Konusglas beschichtet, ohne Leuchtschicht	16 02 15* 19 12 11*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
E5	Schirmglas, ohne Leuchtschicht	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
E6/A11 E7/A10	Sammelgruppe 1 Sammelgruppe 5, ohne IT und freie Lithiumbatterien	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
E9/A8	Kunststoffe	19 12 04 20 01 39	Kunststoff und Gummi Kunststoffe

Die Eingangsfractionen E6, E7 und E9 dürfen ausschließlich gelagert werden. Eine Behandlung dieser Fractionen ist nicht zulässig.

5.2.5 Die Türen und Tore der Gebäude GB 1, GB 3, GB 4 und GB 5 sowie die Rolltore der Sortierboxen und Zwischenlagerboxen sind grundsätzlich geschlossen zu halten und dürfen nur zum Zwecke der Durchfahrt im Rahmen des Materialumschlages kurzzeitig geöffnet werden.

5.2.6 Die verschiedenen Eingangsmaterialien mit Staubpotential (E2 bis E5) sind ausschließlich in Gebäude GB 3 abzukippen. Um aufwirbelnden Staub bei der Entladung sofort zu binden, sind beim Abkippen der Eingangsmaterialien die installierten Sprühnebelanlagen zu betreiben.

5.2.7 Die Materialien für die Siebanlage im Gebäude GB 3 sind innerhalb des Gebäudes umzuschlagen. Das Material ist vom nördlichen Bereich über die Trennwand direkt in den Aufgabetrichter der Siebmaschine zu verbringen. Ein Transport dieses Materials außerhalb der Halle (aus dem nördlich gelegenen Tor heraus und über das südlich gelegene Tor wieder hinein) ist unzulässig.

- 5.2.8 Während der Behandlung des Materials in den Gebäuden GB 3, GB 4 und GB 5 sind Sprühnebenanlagen zur Staubbindung einzusetzen.

Weiterhin sind alle Zwischen- und Ausgangsfraktionen in den Sortier- und Zwischenlagerboxen mittels Sprühnebelanlagen gut zu durchfeuchten.

Außerdem ist der Umschlag von Zwischen- und Ausgangsfraktionen in die bereitgestellten Container auf der Freifläche FL 4 nur zulässig, wenn die in diesem Bereich angebrachten Sprühnebelanlagen in Betrieb sind.

- 5.2.9 Die Lagerung der verschiedenen Zwischen- bzw. Ausgangsfraktionen im Freien hat ausschließlich in abgedeckten Containern zu erfolgen. Auf Freifläche FL 9 ist auch die Lagerung in Big-Bags, die in geschlossenem Zustand zu halten sind, zulässig.

- 5.2.10 Das für die Verladung des gemahlten Glases im Gebäude GB 4 genutzte Transsportband ist außerhalb des Gebäudes einzuhausen.

Um Staubemissionen während des Verladevorganges zu verringern, ist das Material mit Hilfe der Sprühnebelanlage SN 4 vor dem Austrag aus dem Gebäude ausreichend zu befeuchten. Die Bandgeschwindigkeit ist entsprechend anzupassen.

Die freie Fallhöhe des Schüttgutes ist durch die Verwendung eines Schütttrichters zu minimieren und darf einen Meter nicht überschreiten.

- 5.2.11 Bei starkem Wind ist der Umschlag staubender Materialien auf allen Freiflächen einzustellen.

- 5.2.12 Die Abgase an der Siebmaschine (SMA 1), dem Aufgabetrichter der Sortiermaschine (BA 1) im Gebäude GB 3 und des Containers der Sortiermaschine (CT 2) sind abzusaugen und einer Abgasreinigungsanlage (Entstaubungsanlage LÜ 4) zuzuführen.

- 5.2.13 Die gereinigten Abgase der Entstaubungsanlage (LÜ 4) sind über einen Abgaskamin senkrecht nach oben in die freie Luftströmung in einer Höhe von 13 Metern über Grund abzuleiten.

Der Einsatz einer Abdeckhaube oder Abdeckscheibe ist unzulässig, ggf. ist eine Deflektorhaube zu verwenden.

- 5.2.14 Beim Betrieb der Anlage darf die Massenkonzentration an Luftschadstoffen im Abgas der Abgasreinigungseinrichtung LÜ 4 in Gebäude GB 3 folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

staubförmigen Emissionen	10 mg/m ³
Blei und seinen Verbindungen, angegeben als Pb	0,5 mg/m ³
Cadmium und seinen Verbindungen, angegeben als Cd	0,002 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand.

5.2.15 Die Abgase der Hammermühle im Gebäude GB 4 sind abzusaugen und einer Abgasreinigungseinrichtung (Entstaubungsanlage LÜ 5) zuzuführen.

5.2.16 Die gereinigten Abgase der Entstaubungsanlage (LÜ 5) sind über einen Abgaskamin senkrecht nach oben in die freie Luftströmung in einer Höhe von 12,1 Meter über Grund abzuleiten.

Der Einsatz einer Abdeckhaube oder Abdeckscheibe ist unzulässig, ggf. ist eine Deflektorhaube zu verwenden.

5.2.17 Beim Betrieb der Anlage darf die Massenkonzentration an Luftschadstoffen im Abgas der Abgasreinigungseinrichtung LÜ 5 des Gebäudes GB 4 folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

staubförmigen Emissionen	10 mg/m ³
Blei und seinen Verbindungen, angegeben als Pb	0,5 mg/m ³
Cadmium und seinen Verbindungen, angegeben als Cd	0,002 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand.

5.2.18 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Abgasreinigungseinrichtungen LÜ 4 und LÜ 5 ist mit erstmaligen Messungen und wiederkehrenden Messungen gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Die erstmaligen Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage, vorzunehmen.

Die wiederkehrenden Messungen haben danach im Abstand von jeweils drei Jahren, gerechnet vom Datum der ersten Messung, zu erfolgen.

Die Messungen sind von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Es sind mindestens jeweils drei Einzelmessungen in den Abgaseinrichtungen durchzuführen. Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Einzelheiten zu den Messungen sind zwischen Betreiber, der beauftragten Messstelle und dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt abzustimmen.

Dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, ist der geplante Messtermin spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und ein Messplan nach den gültigen Richtlinien vorzulegen.

Der im Ergebnis der Messungen zu erstellende Messbericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Abschluss der Ermittlungen zu übergeben. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung und die Messunsicherheit, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.

5.2.19 Die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs verursachten Geräusche dürfen im akustischen Einwirkungsbereich der Anlage bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionswerte beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel der Anlagengeräusche einschließlich der Nebeneinrichtungen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs, gemessen 0,5 m vor dem der Anlage zugewandten geöffneten und von den Schallimmissionen am stärksten betroffenen Fenstern schutzbedürftiger Räume bzw. an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen errichtet werden dürfen, an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgenden reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte	zulässige Immissionsrichtwerte	
	tags 06:00 – 22:00 Uhr	nachts 22:00 – 06:00 Uhr
Kleingartenanlage Stolpener Straße	54 dB(A)	
Wohnhaus Stolpener Str. 16-20	54 dB (A)	39 dB(A)
Wohnhaus Stolpener Straße 21	54 dB(A)	39 dB(A)
Wohnhaus Drebnitzer Weg 3	54 dB(A)	39 dB(A)
Wohnhaus Margarethenweg 12	54 dB(A)	39 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen an den Immissionsorten dürfen den Immissionsrichtwert tags/nachts von 90/60 dB(A) nicht überschreiten.

5.2.20 Während der Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr dürfen ausschließlich die Behandlungsanlagen im Gebäude GB 3 sowie die sowie die nordöstlich daran anschließende Sortieranlage betrieben werden.

5.2.21 Lkw-Lieferverkehr einschließlich Be- und Entladung ist nur in der Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) zulässig.

5.2.22 In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ist der Radladerbetrieb auf den Bereich des Gebäudes GB 3 zur Entleerung der Sortierboxen zu beschränken und darf maximal für 5 min/h stattfinden.

5.2.23 Die Fassaden und das Dach des neuen Gebäudes GB 4 müssen mindestens ein bewertetes Bau-Schalldämmmaß von $R'_w = 27$ dB aufweisen.

5.2.24 Der Schalleistungspegel am Kaminkopf der Lüftungsanlage LÜ 5 (Abluft Hammermühle) darf einen Wert von $L_w = 90$ dB(A) nicht überschreiten. Das zugehörige Lüftungsaggregat und die Filtereinheit sind im Gebäude aufzustellen.

5.3 Baurechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.3.1 Bis zum Baubeginn sind dem Bauaufsichtsamt nachfolgende technische Nachweise vorzulegen:

1. Standsicherheitsnachweis
2. Berechtigung des Tragwerksplaners zur Erstellung bautechnischer Nachweise gemäß § 66 SächsBO
3. Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens nach § 12 Abs.3 Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO)i.V. mit§ 66 Abs.2 SächsBO
4. Nachweis des vorbeugenden baulichen Brandschutzes

5.3.2 Die Baugenehmigung ergeht unter der Bedingung der nachträglichen Nachweiserbringung und unter dem Vorbehalt der sich hieraus ergebenden nachträglichen Aufnahme von Auflagen.

5.4 Arbeitsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.4.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten bzw. teilweise neu errichteten Recyclinganlage ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 ArbSchG unter Beteiligung der Sicherheitsfachkraft zu aktualisieren. Die sich daraus ergebenden notwendigen Schutzmaßnahmen sind spätestens mit der Produktionsaufnahme umzusetzen. Auf die gleichen Forderungen aus § 6 Abs. 1 GefStoffV und § 3 Abs. 1 BetrSichV wird verwiesen.

5.4.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der technischen Arbeitsmittel festzulegen (§ 14 Abs. 2 BetrSichV).

5.4.3 Vor Inbetriebnahme der neu errichteten oder umgebauten technischen Anlagen haben die Prüfungen auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV zu erfolgen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen (§ 14 Abs. 7 BetrSichV).

5.4.4 Der Schraubenkompressor mit Druckluftbehälter ist gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) vor Inbetriebnahme zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 17 Abs. 1 BetrSichV mit einer Prüfbescheinigung nachzuweisen.

5.5 Wasserrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.5.1 Eingangsstoffe, Zwischenprodukte und Ausgangsstoffe sind in dichten, verschlossenen Behältern oder Verpackungen zu lagern, die gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen geschützt und gegen die Stoffe beständig sind. Bzw. sind diese Stoffe in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen zu lagern.

5.5.2 Die offene Lagerung auf Flächen, auf denen Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung (durch undichte Fugen, Risse oder Spalten) austreten kann und die über keine geordnete Entwässerung in die Kanalisation verfügen, ist unzulässig.

5.6 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.6.1 Entsprechend dem DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405 ist für dieses Vorhaben ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten.

5.6.2 Die vorhandenen Zugänge, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen nach § 5 SächsBO, Nr. 4.1 und 5 VwVSächsBO, DIN 14090 sowie der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und der Erläuterungen dazu entsprechen.

Die Zufahrten, Zugänge, sowie Flächen für die Feuerwehr sind ständig frei zu halten und auszuweisen. Alle Flächen der Feuerwehr müssen ausreichend befestigt und tragfähig sein und gemäß DIN 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“ als solche gekennzeichnet sein.

5.6.3 Der ungehinderte und gewaltfreie Zutritt der Feuerwehr in das Objekt ist jederzeit, auch bei Betriebsruhe zu gewährleisten. Dies ist beispielsweise durch die Installation eines Feuerwehrschlüsseldepots an der Hauptzufahrt sicherzustellen.

5.6.4 Zur Ausrüstung der Anlage mit ausreichend und geeigneten Feuerlöschern sollte eine Fachfirma beauftragt werden. Von dieser ist nach dem Vollzug die Erklärung abzuverlangen, dass die Ausrüstung nach den geltenden Normen bzw. technischen Regeln erfolgte.

5.6.5 Auf Gefahren und das abzuleitende Verhalten ist durch normgerechte Beschilderungen hinzuweisen.

Arbeitnehmer, Fremdfirmen und andere in diesem Bereich Tätige sind ausreichend über die einzuhaltenden Bedingungen und Verhaltensweisen zu belehren.

Für die Arbeitsstätten sind Flucht- und Rettungswegpläne aufzustellen. Die Pläne sind an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend den Plänen zu üben, wie sich die Arbeitnehmer im Gefahr- oder Katastrophenfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können.

Es ist eine betriebliche Brandschutzordnung nach DIN 14096 aufzustellen bzw. bei Vorhandensein einer Brandschutzordnung ist diese dem geplanten Niveau der Veränderungen anzupassen.

Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und fortlaufend in angemessenen Zeitabständen über die Lage und die Bedienung der Brandschutz- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die allgemeinen brandschutztechnischen Gegebenheiten und über die Brandschutzordnung zu belehren. Die Teilnahme der Mitarbeiter sollte schriftlich bestätigt werden.

5.6.6 Es ist ein stets zugängliches Nottelefon vorzuhalten. Im Sichtbereich des Nottelefons sind die Notrufnummern sowie weitere wichtige Rufnummern des Unternehmens sowie von notwendigen Partnern für den Ereignisfall auszuhängen.

6. Kostenlastentscheidung

Die Kosten für diesen Bescheid hat die Agro Drisa GmbH Dresden als Antragstellerin zu tragen.

7. Gebühren- und Auslagenentscheidung

Es werden Gebühren in Höhe von **8.631,00 EUR** festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Gebühren sind gemäß beiliegender Kostenberechnung unter Benennung der dort angegebenen Kunden-Referenznummer an das Landratsamt Bautzen zu überweisen.

Gründe

I.

Die Agro Drisa GmbH Dresden mit Sitz in 01326 Dresden, Calberlastraße 8 betreibt am Standort 01877 Bischofswerda, Drebnitzer Weg 4 (Gemarkung Bischofswerda, jeweils Teile der Flurstücke Nr. 2407 und 2410) eine Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV) und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV).

Mit Unterlagen vom 17.04.2018 und Ergänzungen vom 29.06.2018 und 07.08.2018, Ergänzungen mit PE 13.08.2018 und Ergänzungen vom 21.08.2018 beantragte die Agro Drisa GmbH Dresden eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlagen nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Es wurde die Erteilung einer Genehmigung für nachfolgend aufgeführte (zum Teil bereits nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigte) Änderungen beantragt:

- die Errichtung und den Betrieb einer Sieb- und Sortiermaschine (Ä1),
- die Änderung der Brech- und Reinigungsanlage in Gebäude 1 (Ä2),
- das händische Aussortieren von bestimmten Glasscherben im Gebäude 1 (Ä3),
- die Änderung der Zuordnung von Abfallschlüsseln (Ä4),
- die Erhöhung der Durchsatzkapazität der Anlage (Ä5),
- die Erweiterung der Betriebszeit auf einen 3-Schicht-Betrieb (Ä6),
- die Errichtung von zwei zusätzlichen Zwischenlagerboxen mit integrierten Sprühnebelanlagen (Ä7),

- die Errichtung einer weiteren spezifischen Absauganlage im Gebäude 3 (Ä8)
- die Änderung der Stoffeingänge (Ä9),
- die Änderung der Stoffausgänge (Ä10),
- die Erweiterung und die Umnutzung der Lagerflächen (Ä11),
- die Erhöhung der Lagerkapazitäten (Ä12),
- die Errichtung und den Betrieb schwenkbarer Sprühnebeldüsen (Ä13),
- die Errichtung eines Gebäudes 4 (Ä14),
den Betrieb einer Hammermühle mit Entstaubungsanlage im Gebäude 4 (Ä15),
- die zusätzliche Überdachung der Sortiermaschine (Ä16),
- die Errichtung und den Betrieb einer Abfüll- und Sortiermaschine im Gebäude 4 (Ä17)
und
- die Errichtung und den Betrieb zweier zusätzlicher Abfüll- und Sortieranlagen im Gebäude 5 (Ä18).

Die Gesamtanlage wurde neu in die Betriebseinheiten (BE) 01 – Lager (Eingangs-, Ausgangs- und Zwischenlager) und BE 02 – Behandlung und Bereitstellung gegliedert.

Im Einzelnen sind die Änderungen wie folgt zu beschreiben:

- Ä1 Errichtung einer Sortiermaschine (entspricht der Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 11.11.2013, Bescheid nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 19.05.2014)

Die Sortieranlage wurde in einem vollständig geschlossenen Container (CT 2), welcher auch als Schall- und Staubschutz dient, nordöstlich des Gebäudes 3 (GB 3) auf der Fläche 6 (FL 6) aufgestellt. Die Anlage besteht aus Sieb- (SMA 1) und Sortiermaschine (SORT 1).

Die Aufgabe des Materials erfolgt über den im Gebäude GB 3 befindlichen Aufnahmebunker (BA 1) und gelangt über ein Förderband (GF 1) und die Schwertwäsche (SW 1) zur außerhalb des Gebäudes befindlichen Sieb- und Sortiermaschine. Dort erfolgt das Fraktionieren in verschiedene Ausgangs- und Zwischenfraktionen, die in vier Sortierboxen (BS 1 bis BS 4) abgeworfen werden. Die Sortierboxen sind geschlossen und mit Sprühnebeldüsen ausgerüstet. Die Rolltore werden nur zum Zweck der Verladung oder des Umschlages des Materials geöffnet.

Als Wetterschutz erfolgte eine zusätzliche Überdachung des Containers CT 2 (Ä16).

- Ä2 Änderung der Brech- und Reinigungsanlage im Gebäude GB 1 (entspricht der Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 11.11.2013, Bescheid nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 19.05.2014)

Anstelle der Boxpalette (BP 4) unter der Scheuertrommel (ST 1) wird ein Gurtbandförderer (GF 7) angeordnet. Der Förderer transportiert die Mischglasscherben auf ein Pendelsieb, über welches die verschiedenen Fraktionen in drei darunter stehende Boxpaletten (BP 4 bis BP 6) abgeworfen werden.

- Ä3 händisches Aussortieren von bestimmten Glasscherben (entspricht der Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 11.11.2013, Bescheid nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 19.05.2014)

Die leuchtschichtfreien Mischglasscherben werden auf der Sortierstrecke von zwei Arbeitskräften von Konus- und Schirmglasscherben (> 1 % Pb) befreit. Das Aussortieren der bleihaltigen Schirmglasscherben erfolgt mittels einer installierten UV-Lampe.

- Ä4 Änderung der Zuordnung von Abfallschlüsselnummern (AS) (entspricht den Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 02.05.2016, 13.01.2017 und 01.06.2017, Bescheide nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 08.02.2017, 22.06.2017 und 02.08.2018)

Die Eingangsfraktion E4 (Konusglas, beschichtet ohne Leuchtschicht) wird von Abfallschlüssel 19 12 05 (Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.; Glas) in AS 16 02 15* (Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten; aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile) geändert.

Für die Eingangsfraktionen E2 (Bildröhren als Schüttgut), E3 (Mischglas beschichtet, mit Leuchtschicht) und E4 (Konusglas beschichtet, ohne Leuchtschicht) soll zusätzlich die Zuordnung zu AS 19 12 11* erfolgen, sodass diese drei Abfallarten jeweils unter AS 16 02 15* (aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile) und AS 19 12 11* (sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten) angenommen werden können.

Die Kunststoffe (Eingangsfraktion E9/Ausgangsfraktion A8) werden ohne Behandlung zwischengelagert und jeweils unter AS 20 01 39 (Kunststoffe) und AS 19 12 04 (Kunststoff und Gummi) angenommen und abgegeben.

Bei der Eingangsfraktion E7 (Sammelgruppe 5 ohne IT) handelt es sich zukünftig um behandelten/vorsortierten Elektronikschrott, aus dem die gefährlichen Bestandteile bereits aussortiert wurden. Die Eingangsfraktion E7 (Sammelgruppe 5 ohne IT) wird zukünftig unter AS 16 02 14 (gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen) angenommen und nach Zwischenlagerung ohne Behandlung als Ausgangsfraktion A10 ebenfalls unter AS 16 02 14 abgegeben.

- Ä5 Erhöhung der Durchsatzkapazität

Die Durchsatzkapazität der Anlage wird von 40.000 Tonnen pro Jahr auf 80.000 Tonnen pro Jahr, davon 76.000 Tonnen pro Jahr gefährliche Abfälle erhöht.

Die Durchsatzkapazität der Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen beträgt 253,3 Tonnen pro Tag (bezogen auf 300 Arbeitstage im Jahr).

Bei der Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen handelt es sich größtenteils um die Behandlung von Zwischenprodukten (Betrieb der Abfüll- und Sortiermaschinen SORT 1, 2, 3 und der Hammermühle HAM 1). Die maximale tägliche Gesamtdurchsatzkapazität der Behandlung nicht gefährlicher Abfälle beträgt hier 132,0 Tonnen.

- Ä6 Erweiterung der Betriebszeit auf 3-Schicht-Betrieb

Die Betriebszeit der Anlagen wird vom Zweischichtbetrieb (montags bis samstags täglich von 5:30 Uhr bis 22:30 Uhr) auf durchgängigen Dreischichtbetrieb (von montags 5:30 Uhr bis samstags 22:30 Uhr) erweitert, wobei die Sieb- und Sortiermaschine im Gebäude GB 3 durchgängig dreischichtig betrieben werden soll und der Betrieb der Brech- und Reinigungsanlage und das händische Aussortieren bestimmter Glascherben im Gebäude GB 1, der Hammermühle HAM 1, der Abfüll- und Sortieranlagen in den Gebäuden GB 4 (SORTA 1) und GB 5 (SORTA 2 und 3) und die An- und Ablieferung nur in der Tagzeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.

- Ä7 Errichtung von zwei zusätzlichen Zwischenlagerboxen (entspricht der Anzeige vom nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 31.05.2017, Bescheid nach § 15 Abs. 2 BImSchG von 22.06.2017)

In den zwei neu errichteten Zwischenlagerboxen (BZ 4 und BZ 5) werden verschiedene Ausgangs- und Zwischenfraktionen gelagert. Um einen staubfreien Umschlag während der Befüllung und Entnahme zu gewährleisten, wird das Material durch zwei installierte Sprühnebeldüsen sofort befeuchtet.

Die Zwischenlagerboxen sind massiv umhaust. An den Frontseiten sind Rolltore angeordnet, die durch Fernbedienung geöffnet werden und durch Lichtschrankenfunktion automatisch nach kurzer Zeit schließen.

- Ä8 Errichtung einer weiteren spezifischen Absauganlage am Gebäude GB 3

Im Gebäude GB 3 wird eine weitere Absauganlage (LÜ 4) installiert, welche das schadstoffbeladene Abgas an der Siebmaschine (SMA 1), dem Aufgabetrichter der Sortiermaschine (BA 1) im Gebäude GB 3 und des Containers der Sortiermaschine (CT 2) mit einem Volumenstrom von 15.000 Kubikmeter pro Stunde absaugt. Das Abgas wird über einen Gewebefilter (GesamtfILTERfläche 280,28 Quadratmeter) gereinigt und über einen an der westlichen Giebelseite des Gebäudes GB 3 befindlichen Kamin in Höhe von 13 Meter über Grund senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abgeleitet.

- Ä9 Verringerung der Anzahl der Eingangsfraktionen

Auf die Annahme der Eingangsstoffe E 1 (Mischglas formerhalten) und E 8 (Konusglas unbeschichtet) wird verzichtet.

- Ä10 Änderungen der Ausgangsstoffe

Der Ausgangsstoff A1 (Mischglas 1) wird aufgeteilt in A1/1 (Mischglas 0 bis 20 mm) und A1/2 (Filterstaub). Für beide Fraktionen wird weiterhin der AS 10 11 11* (Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten z. B. aus Elektronenstrahlröhren) verwendet.

Der Ausgangsstoff A3 (Mischglas 3) unterteilt sich entsprechend der Korngröße in A3/1 (Mischglas 1 bis 20 mm) und A3/2 (Mischglas 15 bis 60 mm). Beide Fraktionen werden in AS 19 12 05 (Glas) eingeordnet.

Der Ausgangsstoff A2 (Mischglas 2) entfällt.

Aufgrund der geänderten Zuordnung der AS für die Eingangsfraktion E4 wird die Ausgangsfraktion A9 mit der AS 10 11 11* deklariert.

- Ä11 Erweiterung und Umnutzung der Freilagerflächen (entspricht teilweise der Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 22.12.2017, Bescheid nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 22.01.2018)

Die Außenlagerbereiche wurden um die Freilagerflächen FL 9 bis FL 14 und FL 20 erweitert.

Auf den bestehenden Freilagerflächen FL 1, FL 3 und FL 4 und den neu hinzukommenden Freilagerflächen soll zukünftig die Lagerung aller Eingangs-, Ausgangs- und Zwischenfraktionen in wasserdicht abgedeckten, gut sichtbar gekennzeichneten Abroll- oder Absetzcontainern möglich sein. Auf der überdachten Lagerfläche FL 9 ist zudem die Lagerung der Eingangsfraktion E4 in abgeschlossenen Big Bags vorgesehen.

- Ä12 Erhöhung der Lagerkapazitäten

Die maximale Lagerkapazität gefährlicher Abfälle erhöht sich von 149 Tonnen auf 1.235 Tonnen. Diese setzen sich zusammen aus 1.050 Tonnen Eingangsfractionen (AS 16 02 15* und 19 12 11*), 85 Tonnen Ausgangsfractionen (AS 10 11 11*) und 100 Tonnen Zwischenfraktionen (AS 16 02 15* und 19 12 11*).

Die maximale Lagerkapazität nicht gefährlicher Abfälle erhöht sich von 185 Tonnen auf 985 Tonnen und setzt sich zusammen aus 110 Tonnen Eingangsfractionen (AS 16 02 14, 16 02 16, 19 12 04 und 20 01 39), 575 Tonnen Ausgangsfractionen (AS 16 02 14, 19 12 02, 19 12 04, 19 12 05 und 20 01 39) und 300 Tonnen Zwischenfraktionen (AS 19 12 05).

- Ä13 Errichtung und Betrieb schwenkbarer Sprühnebeldüsen

Im Bereich der Fläche FL 4 werden in einer Höhe von ca. 5 Metern über Grund Sprühnebelanlagen mit zwei schwenkbaren Ventilatoren, welche aufwirbelnde Staubemissionen beim Umschlag in die bereitgestellten Absetzcontainer mindern, angebracht. Die Steuerung erfolgt über den sich westlich der Fläche FL 4 aufgestellten Technikcontainer, von welchem auch die Steuerung der Sprühnebelanlagen SN 3 im Gebäude GB 3, in den Zwischenlagerboxen und in den Sortierboxen erfolgt.

- Ä14 Errichtung eines weiteren Gebäudes GB 4

- Ä15 Errichtung und Betrieb einer Hammermühle in GB 4

Im Gebäude GB 4 wird eine Hammermühle (HAM 1) mit Entstaubungsanlage (LÜ 5), die vom Betriebsstandort in Elstra OT Rauschwitz verlegt wird, installiert. Die Beschickung der Hammermühle in ca. 4 Meter Höhe erfolgt innerhalb des Gebäudes mit einem Radlader. Das in der Hammermühle gemahlene Glas wird in Big Bags abgefüllt und im Gebäude GB 4 gelagert.

Die Veräußerung des Glases erfolgt jedoch als Schüttgut. Dafür werden die Big Bags auf ein Verladeband im Gebäude entleert. Bei der Entleerung wird das Material vor Austrag aus dem Gebäude mit der Nebelmaschine (SN 4) befeuchtet.

Außerhalb des Gebäudes ist das Transportband eingehaust und die freie Fallhöhe des Schüttgutes durch die Verwendung eines Schütttrichters minimiert.

Das Abgas der Hammermühle (Volumenstrom 8.000 Kubikmeter pro Stunde) wird abgesaugt und über einen Gewebefilter (Gesamtfilterfläche 80 Quadratmeter) gereinigt. Das gereinigte Abgas wird über einen Kamin (Ableithöhe 12,1 Meter) über Erdboden senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abgeleitet.

- Ä17 Errichtung und der Betrieb einer Abfüll- und Sortiermaschine im Gebäude GB 4

Die Abfüll- und Sortieranlage (SORTA 1) wird ebenfalls vom Betriebsstandort Rauschwitz nach Bischofswerda verlegt. Die Sortieranlage mit zugehörigem Aufgabetrichter, Dosierband, Ausleseband und Transportband zur Dosier- und Abfüllstation wird zum Aussortieren von Stahl- und Kunststoffbestandteilen aus entschiedenen Bildröhrenscherben eingesetzt.

- Ä18 Errichtung und er Betrieb zweier zusätzlicher Abfüll- und Sortieranlagen im Gebäude 5

Im Gebäude GB 5 werden zwei weitere Abfüll- und Sortieranlagen (SORTA 2 und SORTA 3) errichtet. Diese Anlagen bestehen jeweils aus Aufgabetrichter, Dosierband, Ausleseband und Transportband zur Dosier- und Abfüllstation und dienen dem händischen Aussortieren von Fremdbestandteilen (Stahl- und Kunststoffbestandteile) aus dem Glas.

Auf Grund der zusätzlichen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (hier das Sortieren und Zerkleinern/Mahlen von Zwischenprodukten) mit einer täglichen Durchsatzkapazität von 132 Tonnen wird der Anlagenbestand um den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, die der Nummer 8.11.2.4 des Anhanges 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist, erweitert.

II.

Sachlich und örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung ist gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 des AGImSchG in Verbindung mit der SächsImSchZuVO sowie § 3 Abs. 1 Nr. 4 des VwVfG in Verbindung mit dem § 1 des SächsVwVfZG das Landratsamt Bautzen.

Das Verfahren wurde mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V. m. der 9. BImSchV durchgeführt. Die Antragunterlagen und fachlichen Stellungnahmen der vom Vorhaben betroffenen Behörden und Stellen lagen in der Zeit vom 03.09.2018 bis 02.10.2018 im Bürger- und Tourismusbüro der Stadtverwaltung Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda und im Bürgeramt des Landratsamtes Bautzen, Sitz Kamenz, Macherstr. 55 in 01917 Kamenz zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben. Ein entsprechender Erörterungstermin konnte deswegen entfallen.

Die Durchführung von Prüfungen nach dem UVPG war nicht erforderlich, da das Vorhaben nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist.

Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV eingeholt.

Nach Würdigung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen fachlichen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen zur Genehmigung die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach dem Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist die Genehmigung zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Luftverunreinigungen ist gegeben, da aus dem mit den Antragsunterlagen eingereichten Lufthygienischen Gutachten – Staubimmissionen – der IDU mbH, Zittau vom 07.08.2018 (Bericht Nr. L0477-1) hervorgeht, dass die Anforderungen nach 4.2.1, 4.3.1 und 4.5.1 TA Luft erfüllt sind.

Entsprechend dem Gutachten werden die nach TA Luft zulässigen Immissionswerte bezüglich der Konzentrationen und der Depositionen für Staub sowie für die Staubinhaltsstoffe Blei und Cadmium an allen Monitoringpunkten unterschritten. Auch der in der 39. BImSchV festgelegte Zielwert für Cadmium wird an allen Monitoringpunkten unterschritten.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben, da erfahrungsgemäß von Anlagen der hier vorliegenden Art keine bzw. nur in äußerst geringem Maße geruchsintensive Stoffe emittiert werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen ist gegeben. Mittels Schalltechnischem Gutachten der IDU IT+Umwelt GmbH Zittau, Bericht Nr. S0899-1 wurde nachgewiesen dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Lärmbelästigungen an den maßgeblichen Immissionsorten auftreten und die nach Nr. 6.1 der TA Lärm festsetzbaren Immissionswerte eingehalten werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG hinsichtlich der durch das Landratsamt Bautzen wahrzunehmenden Belange bei antragsgemäßer Realisierung und Betriebsweise und unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmungen gegeben sind.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG sind gegeben, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Nach dem Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist die Genehmigung zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Belange des Naturschutzes werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt, da die Maßnahme innerhalb des Betriebsgeländes auf bereits versiegelten Flächen durchgeführt werden soll.

Zu Ziffer 3 dieses Bescheides

Das Bauaufsichtsamt des Landratsamtes Bautzen wurde ebenfalls gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit § 60 SächsBO am Genehmigungsverfahren beteiligt und hat der Erteilung der Baugenehmigung unter der Maßgabe der baurechtlichen Nebenbestimmungen zugestimmt.

Über die allgemeine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens war gemäß § 34 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden.

Da das antragsgegenständliche Baugrundstück nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche gelegen ist, wurde die erforderliche Zuwegung antragsgemäß öffentlich-rechtlich durch Baulasteintragung gesichert. Das gleiche gilt für die Ausweisung der erforderlichen Stellplätze, die nicht auf dem Baugrundstück liegen.

Die Baugenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

Bezug nehmend auf die eingereichten Antragsunterlagen wird dem Vorhaben zugestimmt, da dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sind (§ 72 Abs. 1 SächsBO).

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadtverwaltung Bischofswerda wurde mit Schreiben vom 15.06.2018 (eingegangen am 25.06.2018) erteilt.

Zu Ziffer 4 dieses Bescheides

Gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen der Sächsischen Bauordnung bzw. aufgrund der Landesbauordnung erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 SächsBO vereinbar sind.

Nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und der im Verfahren eingeholten Stellungnahmen konnte die Abweichung zugelassen werden, weil entsprechende Zulassungstatbestände vorliegen.

Zu Ziffer 5 dieses Bescheides

Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen bildet § 12 Absatz 1 BImSchG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG. Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Ziffer 5.1.2

Die Forderung zur Anzeige der Inbetriebnahme der Anlage gegenüber der Genehmigungsbehörde, ergibt sich aus § 52 BImSchG. Danach ist es die Aufgabe der zuständigen Behörden, die Umsetzung der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen einschließlich der Forderungen aus erteilten Genehmigungen zu überwachen. Die Forderung zur Anzeige gegenüber der Landesdirektion Abteilung Arbeitsschutz ergibt sich aus § 22 Abs. 1 ArbSchG.

Zu Ziffer 5.1.3

Die Mitteilungspflicht ist erforderlich, um schnellstmöglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuleiten.

Zu Ziffer 5.1.4

Die Erhebung der Sicherheitsleistung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG geboten um die Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG im Falle einer Betriebseinstellung zu gewährleisten. Die voraussichtlich anfallenden Entsorgungskosten in Verbindung mit der maximal genehmigten Lagermenge, welche die Basis der zu erhebenden Sicherheitsleistung darstellen, sind in der folgenden Tabelle ersichtlich.

Kurzzeichen	Abfall-schüssel	Bezeichnung	Kapazi-tät in t	Entsor-gungskos-ten pro t in €	Entsor-gungskos-ten gesamt in €
E2	16 02 15*	Bildröhren als Schüttgut	1.050	64,50	67.725,00
E3	19 12 11*	Mischglas beschichtet mit Leuchtschicht			
E4		Konusglas beschichtet ohne Leuchtschicht			
E5	16 02 16	Schirmglas ohne Leuchtschicht	50	0,00	0,00
E6/A11	16 02 14	Sammelgruppe 1	50	0,00	0,00
E7/A10	16 02 14	Sammelgruppe 5 ohne IT und freie Lithiumbatterien (E-Schrott behandelt)	40	0,00	0,00
E9/A8	19 12 04 20 01 39	Kunststoffe	30	0,00	0,00
A1/1	10 11 11*	Mischglas 0 – 20 mm	85	59,50	5.057,50
A1/2		Filterstaub			
A9		Konusglas beschichtet 0 - 20 mm (Feinfraktion)			
A3/1	19 12 05	Mischglas 15 – 60 mm	500	28,82	14.410,00
A3/2		Mischglas 1 – 60 mm			
A4		Schirmglas ohne Leuchtschicht 15 – 60 mm			
A5		Schirmglas ohne Leuchtschicht > 45 mm			
A6		Konusglas beschichtet 15 – 60 mm			
A7	19 12 02	Stahlschrott	15	0,00	0,00
Z2/S1	19 12 05	Siebfraktion (Zwischenfraktion) ohne Leuchtschicht 15 – 60 mm (Mittelfraktion)	100	83,40	8.340
Z3/S1	16 02 15* 19 12 11*	Siebfraktion (Zwischenfraktion) mit Leuchtschicht 45 - 200 mm (Grobfraktion)	100	28,82	2.882,00
Z4/S2		Schirmglas (Zwischenfraktion) mit geringen Beimengungen an Mischglas 15 – 60 mm	100	28,82	2.882,00
Z5/S3		Mischglas (Zwischenfraktion) ohne Leuchtschicht, ca. 65 % Schirmglas und 35 % Konus-glas/Mischglas 15 – 60 mm	100	28,82	2.882,00
Gesamtsumme					104.178,50

Zu Ziffer 5.1.5

Nach § 18 Absatz 1 Ziffer 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Zur Vermeidung der Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik wird im Landkreis Bautzen unter Beachtung des Gleichbehandlungs- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes üblicherweise eine Frist von 3 Jahren für die Inanspruchnahme der Genehmigung festgesetzt.

Zu den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.18

Die Begrenzungen der Kapazitäten (Durchsatzkapazität der Gesamtanlage, Lagerkapazitäten für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle einschließlich Einzellagerkapazitäten für bestimmte Abfallfraktionen/-gruppen) und die Einschränkung des Inputstoffkataloges erfolgten antragsgemäß.

Folgende Festlegungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen entsprechen ebenfalls dem Antrag und sind erforderlich, um die Anforderungen der TA Luft zu erfüllen.

- Geschlossen halten der Tore der Gebäude GB 1, GB 3, GB 4, GB 5 sowie der Sortier- und Zwischenlagerboxen,
- Anlieferung und Entladung des Eingangsmaterials mit Staubpotential (E2 – E5) im Gebäude GB 3 und dessen Befeuchtung bei Anlieferung,
- Umschlag des Materials für die Siebanlage (SA 1) im Gebäude GB 3 ausschließlich innerhalb des Gebäudes und Befüllung der Siebanlage aus dem nördlichen Teil der Halle über die Trennwand ohne Verlassen des Gebäudes,
- Befeuchten des Materials in den Gebäuden GB 3, GB 4 und GB 5 während der Behandlung,
- Befeuchten aller Zwischen- und Ausgangsfraktionen in den Sortier- und Zwischenlagerboxen und beim Umschlagen in die bereitgestellten Container auf der Freifläche FL 4,
- Lagerung verschiedenen Ausgangs- und Zwischenfraktionen ausschließlich in abgedeckten Containern bzw. auf Freifläche F L9 auch in Big Bags,
- Bedingungen zur Verladung des gemahlten Glases (Befeuchtung des Materials vor Austrag aus der Halle, Einhausung des Transportbandes, Verringerung der Schütthöhen, Schütthöhe maximal 1 Meter, Verwendung eines Schütttrichters, Anpassung der Bandgeschwindigkeit),
- Einstellung der Umschlagfähigkeiten auf den Freiflächen bei starkem Wind,
- Erfassung und Reinigung der Abgase an der Siebmaschine (SMA 1), dem Aufgabetrichter der Sortiermaschine (BA 1) im Gebäude GB 3, des Containers der Sortiermaschine (CT 2) und der Hammermühle (HAM 1) und die Reinigung über Abgasreinigungsanlagen (LÜ 4 und LÜ 5).

Die Höhe der Ableitung des Abgases aus der Abgasreinigungseinrichtung LÜ 4 am Gebäude GB 3 wurde analog der Ableitung der Abgasreinigungsanlage LÜ 3 mit Standort ebenfalls am Gebäude GB 3 beantragt und festgelegt.

Die Ermittlung der Höhe der Ableitung der Abgase aus der Abgasreinigungseinrichtung LÜ 5 beruht auf der Grundlage der Nummer 5.5.1 der TA Luft und der VDI-Richtlinie 2280.

Die Festlegungen der Emissionsbegrenzungen beider Abgasreinigungseinrichtungen erfolgen antragsgemäß. Sie sind erforderlich, um die Anforderungen nach 4.2.1, 4.3.1 und 4.5.1 TA Luft zu erfüllen.

Die angeordneten Messungen (erstmalig und wiederkehrend) dienen der Prüfung der Einhaltung der Staubemissionsbegrenzungen und basieren auf den §§ 26, 28 BImSchG.

Die Vorlage eines Messplanes entspricht 5.3.2.2 TA Luft, ebenso die vorherige Abstimmung zur Messplanung mit der zuständigen Überwachungsbehörde.

Die Vorlage eines Messberichtes über die Ergebnisse der Emissionsmessungen und die Vorgaben zu dessen Inhalt entsprechen 5.3.2.4 TA Luft.

Zu den Ziffern 5.2.19 bis 5.2.24

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Lärmbelästigungen der Nachbarschaft treten regelmäßig dann nicht auf, wenn der Beurteilungspegel aller Betriebsgeräusche an umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen den für die jeweilige Bebauung festsetzbaren Schallimmissionswert nicht überschreitet. Maßgebliche Immissionsorte nach Ziffer 2.3 der TA Lärm sind die Wohnhäuser Stolpener Straße 16 bis 21, das Wohnhaus Drebnitzer Weg 3, das Wohnhaus Margarethenweg 12 und die Kleingartenanlage Stolpener Straße. Alle Immissionsorte befinden sich lt. Flächennutzungsplan der Stadt Bischofswerda und entsprechend der tatsächlichen Nutzung in einer gemischten Baufläche (Mischgebiet).

Die Reduzierung der festgesetzten Immissionswerte um 6 dB(A) ist erforderlich wegen der durch weitere Schallquellen in der Umgebung bestehenden aber unbekanntem Vorbelastung.

Der Bezug der Immissionsrichtwerte auf den Gesamtbetrieb ist erforderlich, da die Schallemissionen der geänderten Anlagen sich mit denen des unveränderten Bestandes vermischen und eine getrennte Ermittlung der auftretenden Immissionen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht möglich ist.

Die Einhaltung der Schallimmissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ist jedoch nur unter den Bedingungen, welche als Nebenbestimmungen 4.2.20 bis 4.2.24 festgesetzt sind, zutreffend. Die genannten Nebenbestimmungen sind im Rahmen des Schalltechnischen Gutachtens der IDU IT+Umwelt GmbH, Bericht Nr. S0899-1 vom April 2018 ermittelt worden um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu ermöglichen.

Zu den Ziffern 5.3.1 bis 5.3.2

Die Baugenehmigung kann gemäß § 72 Abs.3 SächsBO unter Nebenbestimmungen erteilt werden, wenn diese erforderlich sind, um das beantragte Vorhaben in Übereinstimmung mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften realisieren zu können.

Zu den Ziffern 5.4.1 bis 5.4.4

Die arbeitsrechtlichen Nebenbestimmungen resultieren aus den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Gefahrstoffverordnung.

Zu den Ziffern 5.5.1 und 5.5.2

Feste Gemische gelten gemäß § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe, sofern eine abweichende Einstufung nach § 10 AwSV nicht vorgenommen werden kann. Anforderung an die Lagerung fester wassergefährdender Stoffe sind in § 26 AwSV geregelt und werden klarstellend in der Nebenbestimmung für die Lagerung der gehandelten Stoffe festgesetzt. Nach den vorgelegten Antragsunterlagen entspricht die Lagerung im Gebäude, auf Freiflächen in abgedeckten Containern sowie in Big Bags den gesetzlichen Anforderungen.

Zu den Ziffern 5.6.1 bis 5.6.6

Die brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem SächsBRKG der SächsBO sowie der DIN 14090 und der Arbeitsstättenverordnung.

Zu Ziffer 6 dieses Bescheides

Die Kostenlastentscheidung beruht auf § 2 Absatz 1, Satz 1, Halbsatz 1 SächsVwKG, danach ist derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst.

Die Agro Drisa GmbH Dresden beehrte mit Antrag vom 17.04.2018 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Zu Ziffer 7 dieses Bescheides

Die Erhebung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage von §§ 1, 2 Absatz 1 und 6 Absatz 1 SächsVwKG i. V. m. der laufenden Nummer 55, Tarifstelle 1.4 i. V. m. 1.1.4 (für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung), der laufenden Nummer 17, Tarifstelle 4.1.1 (für die Baugenehmigung) und Tarifstelle 6.3.1 (für die Abweichung von den Forderungen des § 6 Abs.1 und 3 SächsBO) der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ.

Der nachfolgenden Berechnung wurden die in den Antragsunterlagen veranschlagten Gesamtkosten (gemäß Antragsformular 1.1 Blatt 4 zuzüglich der im Bauantrag genannten Herstellungskosten für die neue Halle) in Höhe von 660.000,00 EUR sowie für die Berechnung der Baugenehmigungsgebühr veranschlagten Rohbaukosten für die neue Halle in Höhe von 448.000,00 EUR zugrunde gelegt.

Gebühr nach lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.4 i. V. m. 1.1.4

4.475,-€ + 0,2% der 511.000 EUR übersteigenden Errichtungskosten. 4.773,00 EUR

plus

Gebühr für die Baugenehmigung nach lfd Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1 3.808,00 EUR

plus

Gebühr für die Abweichung 50,00 EUR

Somit ergibt sich eine für den Genehmigungsbescheid zu erhebende Gebühr in Höhe von insgesamt **8.631,00 EUR**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Torsten Seidler
kommissarischer Amtsleiter

Anlagen

Anlage 1: Hinweise

Anlage 2: Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für Gesetze, Verordnungen ...

Anlage 3: Kostenberechnung

Anlage 1:

Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, können gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 BImSchG).
4. Vorgesehene Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigten Anlage sind, sofern eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Absatz 1 BImSchG).
5. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Die Anzeige hat formgebunden zu erfolgen.
6. arbeitsschutzrechtliche Hinweise:
 - 6.1 Es ist zu überprüfen, ob die §§ 2 und 3 der Baustellenverordnung für diese Baustelle anzuwenden sind. Demnach ist die Baustelle der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten anzukündigen, für die Baustelle ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsplan aufzustellen.
 - 6.2 Bei der Einführung eines durchgängigen 3-Schicht-Betriebes sind die rechtlichen Vorschriften des ArbZG einzuhalten.
7. bodenschutzrechtliche Hinweise:
 - 7.1 Die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten. Soweit Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und entsprechend den §§ 15 und 28 des KrWG ordnungsgemäß zu beseitigen.

7.2 Werden im Zuge der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i. S. von § 2 Abs. 3 bis 7 BBodSchG vorgefunden, so ist gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG durch den Verpflichteten das Landratsamt Bautzen, Umweltamt, als zuständige Behörde zu informieren.

8. denkmalschutzrechtlicher Hinweis

Denkmalschutzrechtliche Belange werden nicht berührt, das Landesamt für Archäologie bittet jedoch darum, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Anlage 2:

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
9. SächsKVZ	Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298)
AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 286)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
DIN 14090	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
DIN 14096	Brandschutzordnung
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
DVGW W 405	Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)
SächsBO	Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588)
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466)

- SächsImSchZuVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - SächsImSchZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2018 (SächsGVBl. S. 630)
- SächsVwKG Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
- SächsVwVfZG Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
- TA – Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juli 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- TA – Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370, ber. 2018 S. 472)
- VDI 2280 Ableitbedingungen für organische Lösemittel
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)